

## **II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**

*Antrag vom 30. November 2009*

### **Stadler-Kirchberg**

*Hauptantrag:*                      Nichteintreten.

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Hauptantrag ablehnt.*

*Art. 8 Bst. b:*                      am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und  
Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.

Begründung:

Mit der Ausweitung der Öffnungszeiten an Samstagen und vor  
Feiertagen tangieren wir auch wieder den Sonntag. Der Samstag  
Vorabend gehört bereits zum Sonntag und darf daher nicht ange-  
tastet werden.